

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Wohnunterkünfte der Stadt Bochum von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern sowie von Obdach-/Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (Gebührensatzung Wohnunterkünfte)

vom 23. Mai 2017

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 2023) und aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 610), des Gesetzes zur Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 24) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 2060) sowie § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97) und unter Berücksichtigung der allen Tarifen zugrunde liegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Rechtsnatur

- (1) Zur vorübergehenden bzw. vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern (nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz), Flüchtlingen (nach dem FlüAG), asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW Aufnahme finden sowie von Obdach-/Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (nach dem OBG), unterhält die Stadt Bochum Wohnunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zu den Wohnunterkünften im Sinne dieser Satzung zählen die städtischen Übergangsheime, Wohnunterkünfte für Obdachlose sowie im Bedarfsfall angemietete Objekte / Wohnungen oder andere Wohnunterkünfte / Wohnformen (Wohnunterkunft).

- (2) Das Benutzungsverhältnis in diesen Wohnunterkünften ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem die Nutzerin / der Nutzer die Wohnunterkunft in Anspruch nimmt oder aufgrund des Zuweisungsbescheides in Anspruch nehmen kann.

§ 2 Benutzungsordnung

- (1) Art und Umfang der Benutzung der Wohnunterkünfte werden durch eine von der Stadt Bochum - Amt für Soziales - zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

- (2) Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung und diese Satzung kann eine Ausweisung aus der Wohnunterkunft zur Folge haben. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

§ 3 Rechtsanspruch und Zuweisung in eine Wohnunterkunft

- (1) Aufgrund der o. g. landesgesetzlichen Bestimmungen haben Nutzerinnen / Nutzer, die sich nicht selbst mit Wohnraum auf dem Bochumer Wohnungsmarkt versorgen können oder keinen Anspruch auf Wohnraumversorgung haben, das Recht, in einer der städtischen Wohnunterkünfte untergebracht zu werden. Die Zuweisung erfolgt durch einen Zuweisungsbescheid. Der Widerruf wird in § 4 dieser Satzung geregelt.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Wohnunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Wohnunterkunft besteht nicht.
- (3) Die Stadt Bochum - Amt für Soziales - behält sich das Recht vor, Nutzerinnen und Nutzer der Wohnunterkünfte nach aktuellen Erfordernissen (z. B. Frieden im Haus, Belegerkapazitäten, Unterbringung von Familien) in andere Wohnunterkünfte innerhalb des Stadtgebietes zu verlegen.

Hierdurch wird die in § 6 genannte Höhe der Benutzungsgebühr nicht berührt.

§ 4 Widerruf der Zuweisung in eine Wohnunterkunft und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zuweisung in eine Wohnunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Unterbringungsverpflichtung nach §§ 1 und 2 FLÜAG entfällt, die Nutzerin/ der Nutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder insbesondere die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr/ ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert. Sie kann widerrufen werden, wenn vorsätzlich, grob fahrlässig oder trotz mehrfacher Abmahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen verstoßen wird.
- (2) Die Nutzerin/ Der Nutzer hat die Wohnunterkunft unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder die Nutzerin / der Nutzer seinen Wohnsitz wechselt. Ordnungsgemäß bedeutet insbesondere, dass die Wohnunterkunft von der Nutzerin / dem Nutzer von allen selbst eingebrachten Gegenständen vollständig geräumt und in einem besenreinen Zustand übergeben werden muss. Näheres regelt die Benutzungsordnung. Wenn die Nutzerin/ der Nutzer die Wohnunterkunft nicht freiwillig räumt, ist die Stadt Bochum - Amt für Soziales - berechtigt, die Wohnunterkunft zu räumen. Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden. Danach werden sie der Verwertung zugeführt. Gleiches gilt für zurückgelassene Gegenstände nach ordentlichem Auszug. Kosten, die entstehen, um einen ordnungsgemäßen Zustand der Wohnunterkunft herzustellen, sind von der Nutzerin / dem Nutzer zu tragen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnunterkunft und der der Nutzerin / dem Nutzer überlassenen Gegenständen an eine/ einen mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Wohnunterkunft beauftragte/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadt Bochum.

§ 5 Benutzungsgebührenerhebung

Die Stadt Bochum erhebt für die Inanspruchnahme bzw. Zuweisung in Wohnunterkünfte (Nutzung) Benutzungsgebühren pro Nutzerin / Nutzer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 Benutzungsgebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Nutzerin / Nutzer verpflichtet, die / der in einer Wohnunterkunft Aufnahme gefunden hat. Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Für die Entrichtung der Benutzungsgebühr haften Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gesamtschuldnerisch füreinander sowie Eltern für ihre minderjährigen Kinder.

§ 7 Benutzungsgebühren und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Inanspruchnahme bzw. Zuweisung in Wohnunterkünfte (Nutzung) monatlich erhoben.

In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Kosten wie z. B. Neben- und Energiekosten enthalten.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 215,00 € monatlich pro Nutzerin/Nutzer.
- (3) Für verbleibende Tage angefangener Kalendermonate werden die Benutzungsgebühren nach dem Wirklichkeitsmaßstab – monatlicher Tarif, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, multipliziert mit den verbleibenden Tagen, berechnet und erhoben. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges zählen mit (Anzahl möglicher Übernachtungen).
- (4) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit der Nutzung einer städtischen Wohnunterkunft. Die Benutzungsgebühr wird für den Aufnahmemonat sofort mit Einzug in die Wohnunterkunft, die Benutzungsgebühren für die weiteren Monate werden jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, fällig.
- (5) Die vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung zur Benutzungsgebührenezahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden so lange berechnet und gefordert, bis die in Anspruch genommene Wohnunterkunft ordnungsgemäß freigezogen ist. Überzahlungen werden erstattet.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 2 gelten auf Antrag für Personen, welche die Benutzungsgebühr vollständig aus eigenem Einkommen aufzubringen haben (Selbstzahler), folgende Regelungen:

²Wenn das Einkommen der Nutzerin/des Nutzers lediglich

a) bis zu 25 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 80,00 Euro,

b) bis zu 30 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 100,00 Euro,

c) bis zu 40 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 130,00 Euro,

d) bis zu 50 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 160,00 Euro,

e) bis zu 60 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 190,00 Euro

pro Nutzerin/Nutzer.

³Sollte das Einkommen mehr als 60 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegen, ist die volle Benutzungsgebühr von monatlich 215,00 Euro pro Nutzerin/Nutzer zu zahlen.

⁴Zum Einkommen gehören alle Nettoeinkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG. ⁵Es gelten hier die Bestimmungen der §§ 82 SGB XII, 11 SGB II sowie § 7 AsylbLG entsprechend.

⁶Sofern aufgrund von Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alter bei Selbstzahlern dem Grunde nach ein Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII oder AsylbLG bestünde, muss dieser Mehrbedarfzuschlag bei allen Abstufungen nach Satz 2 und 3 in der aktuellen Höhe voll erhalten bleiben.

⁷Leben Nutzerinnen/Nutzer in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und SGB XII, dann sind die jeweiligen Regelbedarfe aller Personen in der Bedarfsgemeinschaft zusammengerechnet dem Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. ⁸Bei der Gebührenfestsetzung gelten dieselben Abstufungen wie in Satz 2, 3 und 6.

⁹Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum (Gebührensatzung Übergangsheime) vom 22.Dezember 1989 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 15.Juni 2000, die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum vom 29.Dezember 1987 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose (Obdachlosengebührensatzung) vom 21.Dezember 1982 in Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17.Dezember 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 23.05.2017

Der Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Wohnunterkünfte der Stadt Bochum von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern sowie von Obdach-/ Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (Gebührensatzung Wohnunterkünfte) ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 22 / 17 vom 31. Mai 2017.